

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

8. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 25. Oktober 2017

Nr. 19

Inhalt

Seite

Impressum 1

Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt

• **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2013** 2

Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

• **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2013** 2

Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung

und Forsten Süd Weißenfels, Außenstelle Halle (Saale)

für die Gemeinde Farnstädt

• **Bekanntmachung der Einladung zur Informationsveranstaltung über das
beabsichtigte Flurbereinigungsverfahren „Polleben“ nach § 86 Flurbereinigungs-
gesetz (FlurbG)** 3, 4

für die Gemeinden Farnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf, Obhausen und die Stadt Schraplau

• **Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren Obhausen,
Verf.-Nr. 611/2 40 MQ071QU
hier: vorzeitige Ausführungsanordnung vom 19.10.2017 nach § 63 (2) Landwirt-
schaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 63 Flurbereinigungs-
gesetz (FlurbG)** 5 - 7

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Der Verbandsgemeindebürgermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land,
Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2013

Gemäß § 45 Abs. 2 Ziff. 4 i. V. m. § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt hat in seiner Sitzung am 19. 09. 2017 die Entgegennahme der Jahresrechnung 2013 beschlossen und dem Bürgermeister, Herrn Weber, die Entlastung erteilt. (Beschluss-Nr. 2017-21/074)

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Barnstädt liegen nach § 120 Abs. 2 des KVG LSA in der Zeit vom 26. 10. 2017 bis 07. 11. 2017 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstr. 43, Zimmer 8, während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr.

Barnstädt, den 23. 10. 2017

Weber
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2013

Gemäß § 45 Abs. 2 Ziff. 4 i. V. m. § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf hat in seiner Sitzung am 10. 10. 2017 die Entgegennahme der Jahresrechnung 2013 beschlossen und dem Bürgermeister, Herrn Reh, die Entlastung erteilt. (Beschluss-Nr. 2017-19/063)

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf liegen nach § 120 Abs. 2 des KVG LSA in der Zeit vom 26. 10. 2017 bis 07. 11. 2017 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstr. 43, Zimmer 8, während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 23. 10. 2017

Reh
Bürgermeister

Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels, Außenstelle Halle (Saale)

für die Gemeinde Farnstädt

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Sitz : Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift : PF 1655, 06655 Weißenfels

Außenstelle Halle

Sitz : Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale)

Halle (Saale), d. 09.10.2017

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Informationsveranstaltung über das beabsichtigte Flurbereinigungsverfahren „Polleben“ nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Die seit Spätsommer 2011 wiederholt aufgetretenen Starkniederschläge mit Niederschlagsmengen, die in ihrer Intensität den normalen Durchschnitt weit überschritten haben, führten zu Überflutungen von Teilen der Ortslage Polleben, begleitet von erheblichen Schlammeintragungen in die Ortslage. Es erfolgten im Auftrag des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Voruntersuchungen zur Prüfung der Voraussetzungen der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens, unter besonderer Berücksichtigung der Erosions- und Überflutungsproblematik für die Ortslage Polleben.

Zur Herstellung bzw. zur Verbesserung des Erosionsschutzes für Teile des Gemeindegebietes von Polleben beabsichtigt das ALFF Süd ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) durchzuführen, in dem Wasser- und Bodenerosionsmindernde Maßnahmen zum Schutz des Bodens und der Ortslage Polleben, umgesetzt werden können.

Zur Information der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer des beabsichtigten Flurbereinigungsverfahrens „Polleben“ lädt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd für

**Montag, den 20.11.2017, um 17:00 Uhr in das Gemeindezentrum in Polleben,
Ernst-Thälmann-Str. 9, 06295 Lutherstadt Eisleben OT Polleben
zu einer Informations- und Aufklärungsversammlung ein.**

In diesem Termin werden die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer eingehend über die geplanten Maßnahmen, das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten samt Kostenträger sowie insbesondere über den Zweck des Verfahrens und über bestehende Fördermöglichkeiten (§ 5 Abs. 1 FlurbG) aufgeklärt.

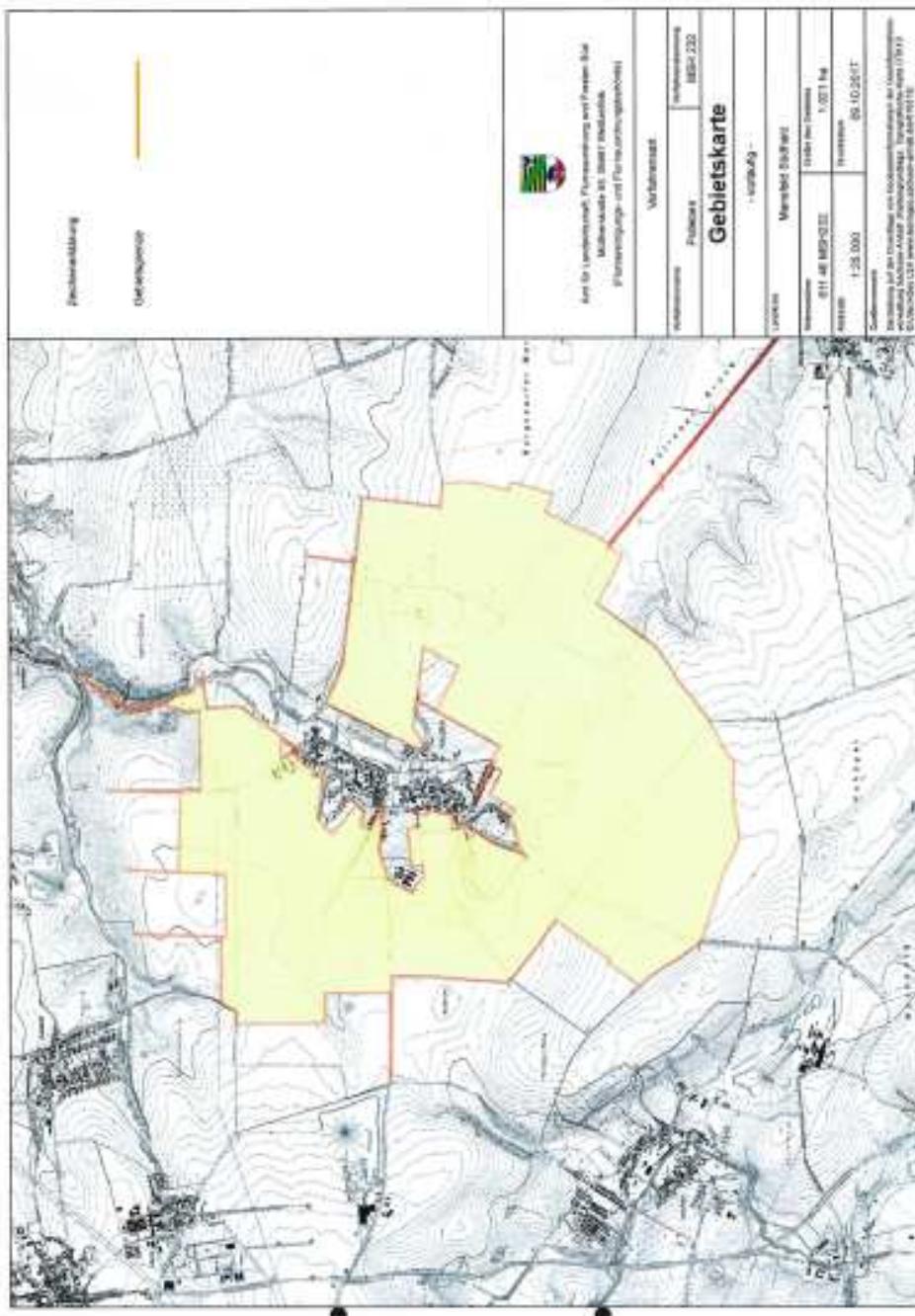
Voraussichtlich werden die Gemarkungen:
**Polleben, Flur 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11; (alle teilweise) und
Hedersleben Flur 1; (teilweise)**
betroffen sein.

Das beabsichtigte Verfahrensgebiet wird sich auf einer Fläche von ca. 1.021 ha erstrecken.

Eine Karte mit der voraussichtlichen Gebietsabgrenzung liegt in der
Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben;
Stadt Gerbstedt, Markt 1, 06347 Gerbstedt;
Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“, Pfarrstraße 8, 06317 Seegebiet Mansfelder
Land; OT Röblingen am See;
Stadt Allstedt, Forststraße 9, 06542 Allstedt;
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra;
Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf;
zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Doenecke



für die Gemeinden Farnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf, Obhausen und die Stadt Schraplau

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd, Außenstelle Halle
Mühlweg 19
06114 Halle (Saale)

Bodenordnungsverfahren Obhausen

Verfahrens-Nr.: 611/2 40 MQ071QU

Landkreis: Saalekreis

Gemarkung: Obhausen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

vorzeitige Ausführungsanordnung

vom 19.10.2017

**nach § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung
mit § 63 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

1. vorzeitige Ausführungsanordnung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd ordnet die Ausführung des Bodenordnungsplans Obhausen, Verf.-Nr. 611/2 40 MQ071QU gemäß § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit § 63 FlurbG für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.

Hierzu ergehen Überleitungsbestimmungen. Diese Bestimmungen regeln den tatsächlichen Besitz- und Nutzungsumgang an den neuen Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes. Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung und sind umseitig aufgeführt.

Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf den **01.11.2017, 0.00 Uhr** festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf den Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Anträge auf Leistungen nach § 69 FlurbG, den Ausgleich nach § 70 (1) FlurbG und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 (2) FlurbG sind spätestens 3 Monate nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd zu stellen.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird gemäß § 80 (2) Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Rechtsbehelfe gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung haben damit keine aufschiebende Wirkung.

3. Hinweise

- Mit dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt enden die rechtlichen Regelungen der vorläufigen Besitzregelung vom 15.09.2015.
- Die nach § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplans bestehen.
- Soweit der Bodenordnungsplan noch bestandskräftig geändert wird, wirkt die Änderung auf den in der Anordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück.

4. Begründung

Zu 1.: Die Voraussetzungen nach § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 63 (1) FlurbG liegen vor. Der Bodenordnungsplan sowie seine Nachträge sind den Beteiligten bekannt gegeben worden. Begründeten Widersprüchen gegen den Bodenordnungsplan wurde abgeholfen. Die verbliebenen Widersprüche wurden der Oberen Flurbereinigungsbehörde beim Landesverwaltungsamt zur Entscheidung vorgelegt. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplans würden einem großen Teil der Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen, da besonders

- der gesamte rechtsgeschäftliche Grundstücksverkehr im Bodenordnungsgebiet erheblich erschwert wäre
- die Aufnahme von dinglich gesicherten Darlehen zu Bauzwecken bis zur Eintragung der Abfindungsgrundstücke in das Grundbuch nicht bzw. nur erschwert möglich wäre
- das Grundbuch nach § 82 FlurbG im Interesse verschiedener Antragsteller nicht vorzeitig berichtigt werden könnte
- bei dem im Bodenordnungsgebiet starken Grundstücksverkehr fortgesetzt zeitraubende Berichtigungen der Verfahrensunterlagen erforderlich würden.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes - der vorläufigen Besitzregelung - der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung schnellstmöglich herbeigeführt wird, denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung muss gegebenenfalls im Einzelnen geregelt werden. Die Ausführungsanordnung hat deshalb mit Überleitungsbestimmungen entsprechend § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 62 (2) FlurbG zu ergehen. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde zu den Überleitungsbestimmungen gehört.

Zu 2.: Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gegeben, da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen für die Beteiligten und die Allgemeinheit würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert wird.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens in kürzest möglicher Zeit herbeizuführen.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, war die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge anzurufen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag

Doenecke

(DS)

Auslegung

Die vorzeitige Ausführungsanordnung liegt mit den zugehörigen Überleitungsbestimmungen ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung 3 Wochen

- in der Verwaltung der Verbandsgemeinde „Weida-Land“, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für alle Beteiligten öffentlich aus.